

Professor Dr. Peter Krebs

Grobüberblick über das Verfahren in UWG-Sachen

1. **Anknüpfungspunkt vorgenommene oder angekündigte Wettbewerbshandlung**
2. **Abmahnung gemäß § 12 Abs. 1 UWG**

Die Abmahnung ist im Regelfall sinnvoll, da bei fehlender Abmahnung und sofortiger Klage bzw. einstweiliger Verfügung der Angreiffene den Anspruch anerkennen kann und dann der Angreifer gemäß § 93 ZPO die Kosten vollständig tragen muss. Durch die Abmahnung entstehe ein Abmahnverhältnis, welches ein Schutzpflichtverhältnis i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB ist (str.). Hierdurch entstehen Aufklärungspflichten des Abgemahnten, z.B. über eine vorherige Drittunterwerfung oder die Urheberschaft einer anderen Konzerngesellschaft für die entsprechende Wettbewerbshandlung.

3. Reaktionen auf die Abmahnung

- a) Unterwerfung unter die Abmahnung durch Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung und Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung (strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung). Übliche Höhe über 5.000 € um die Zuständigkeit des Landgerichts für evtl. Klagen zu erreichen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG ist entsprechend des Streitwertes bzw. bei klageberechtigten Vereinigungen in der Regel eine Pauschalierung zulässig und geboten.

- b) Mitteilung einer vorherigen Drittunterwerfung

Eine wirksame Drittunterwerfung lässt die Wiederholungsgefahr entfallen, so dass hier keine nochmalige strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben ist.

- c) Ablehnung der Unterlassung bzw. keine Reaktion

Der Abgemahnte kann zusätzlich bei den in Frage kommenden Gerichten eine Schutzschrift hinterlegen und im Rahmen einer Gegenabmahnung den ursprünglich Abmahnenden auffordern, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des ursprünglich Abgemahnten anzuerkennen. Der ursprünglich Abgemahnte kann auch negative Feststellungsklage erheben (Zulässigkeit von Abwehrunterlassungsklage und Schadensersatzklage sind umstritten).

4. Verhalten des Abmahnenden bei fehlender Unterwerfung

- a) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 12 Abs. 2 UWG i.V.m. §§ 935, 940 ZPO.

Der Verfügungsgrund (Dringlichkeit) wird vermutet, kann aber widerlegt werden. Etwa drei Wochen bis einen Monat nach Kenntnis wird von den meisten Gerichten eine Widerlegung der Vermutung für den Regelfall angenommen. Die zuständigen Landgerichte können ohne Anhörung der Gegenseite im Beschlusswege oder mit Anhörung durch Urteil entscheiden (Abwehrinstrument Schutzschrift). Zweite und letzte Instanz im einstweiligen Verfahren ist das Oberlandesgericht. In der einstweiligen Verfügung wird eine Unterlassungsverpflichtung in konkreter Form ausgesprochen. Für die Zuwiderhandlung wird generell ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € bzw. ersatzweise Ordnungshaft bis sechs Monate unter Nennung der konkreten verbotenen Handlung (konkrete Form) angedroht. Die einstweilige Verfügung muss binnen eines Monats zugestellt werden (§ 929 Abs. 2 ZPO). Eine noch nicht zugestellte Verfügung wird auch Vorratsverfügung (Schubladenverfügung) genannt.

- b) Verfahren nach Erlass und Zustellung der einstweiligen Verfügung

Der Angreifer fordert den Angegriffenen mit einem Abschluss schreiben zu einer so genannten Abschlusserklärung auf, mit der dieser auf prozessuale Prozessmittel gemäß §§ 924, 926 Abs. 1 ZPO gegen die einstweilige Verfügung verzichtet. Wird die Abschlusserklärung abgegeben, ist die einstweilige Verfügung rechtskräftig.

5. Unterlassungsklage (Hauptsacheklage) bei fehlender Abschlusserklärung oder zurückgewiesenem Antrag auf einstweilige Verfügung

Bei vorliegender einstweiliger Verfügung setzt das Gericht auf Antrag des Angegriffenen gemäß § 926 Abs. 1 ZPO dem Angreifer eine Monatsfrist zur Erhebung der Hauptsacheklage. Wird die Hauptsacheklage nicht fristgerecht erhoben, wird die einstweilige Verfügung durch Urteil gemäß § 926 Abs. 2 ZPO aufgehoben. Die Hauptsacheklage geht auf Unterlassung gegebenenfalls kombiniert mit Auskunft- und Schadensersatzklagen oder Klage auf Gewinnabschöpfung. Sie wird vor dem Landgericht (KfH oder spezialisierte Wettbewerbskammer) erhoben. Der Klageweg geht vom Landgericht über das Oberlandesgericht und gegebenenfalls bis BGH (1. Senat).

6. Schadensersatz gemäß § 945 ZPO bei anfänglich unrichtiger einstweiliger Verfügung

- a) Voraussetzungen
Materiell unrichtige einstweilige Verfügung oder keine rechtzeitige Hauptsacheklage gemäß § 926 Abs. 1 ZPO und Vollziehung der einstweiligen Verfügung. Ein Verschulden ist nicht erforderlich (Risikohaftung).

- b) Rechtsfolge:
Es ist der aus der Vollziehung entstandene Schaden zu ersetzen.

7. Verstoß gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung

- a) Anspruch auf Vertragsstrafe entsprechend § 339 BGB für jeden Verstoß
- b) Möglichkeit einer Unterlassungsklage/einstweilige Verfügung.

8. Festsetzung von Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld ersatzweise Ordnungshaft) gemäß § 890 ZPO

Voraussetzungen sind ein schuldhafter Verstoß gegen einen Unterlassungstitel (einstweilige Verfügung, Urteil oder andere Titel), vorherige Androhung des Ordnungsmittels und einen Antrag auf Festsetzung des Ordnungsmittels.

Die Höhe des Ordnungsgeldes beträgt maximal 250.000 € pro Verstoß, die Ordnungshaft beträgt längstens sechs Monate. Üblich sind deutlich kleinere Ordnungsgelder, die von Verstoß zu Verstoß erhöht werden. Das das Ordnungsgeld an den Staat geht, kommt es häufig zu Vergleichen, in denen die Zahlung einer geringeren Summe an den Antragsteller unter Rücknahme des Ordnungsgeldantrages vereinbart wird.